

## I N H A L T

Bekanntmachung über die Vorstellung der Schulanfängerinnen und Schulanfänger 2011 .....	84
Bekanntmachung über die Anmeldung der Schulanfängerinnen und Schulanfänger 2010 .....	85
Vorschulklassenangebot für das Schuljahr 2010/2011 .....	86
Wahlordnung für die Elternkammer .....	87
Zwölftes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes .....	88
Lohnsteuerkarte 2010 .....	89

## Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Schule und Berufsbildung

### **Bekanntmachung über die Vorstellung der Schulanfängerinnen und Schulanfänger 2011**

#### 1. Wer muss vorgestellt werden?

Alle Kinder, die 2011 schulpflichtig werden, also in der Zeit vom 02.07.2004 bis einschließlich 01.07.2005 geboren sind, werden auf ihren Entwicklungsstand überprüft.

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, diese Kinder bei der für die Wohnung zuständigen Schule<sup>\*)</sup> **persönlich** vorzustellen.

#### 2. Wann müssen die Kinder vorgestellt werden?

Die Kinder werden in der Zeit

**von Montag, 30. November 2009 bis Freitag, 15. Januar 2010**

in der hierfür zuständigen Schule<sup>\*)</sup> vorgestellt.

Bei der Vorstellung sind **folgende Unterlagen** vorzulegen:

- **Einladungsschreiben** der zuständigen Schule
- **Geburtsurkunde des Kindes** oder Geburtsschein oder Abstammungsurkunde oder Auszug aus dem Familienbuch,
- **Personalausweis** oder bei ausländischer Staatsangehörigkeit Pass (oder zugelassener Passersatz),
- ggf. **Gerichtsentscheidung** über die Regelung der elterlichen Sorge.
- Bescheinigung über die letzte altersgemäße **ärztliche Vorsorgeuntersuchung** (gelbes Untersuchungsheft für Kinder mit Nachweis der U 8- bzw. U 9-Untersuchung),
- ggf. Information des Kindergartens/der Kindertagesstätte über den Entwicklungsstand des Kindes

Alle Kinder, die in Hamburg wohnen, sind vorzustellen. Das gilt auch für diejenigen Kinder,

- die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und/oder
- die in ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Entwicklung beeinträchtigt sind.

Kinder, die im Vorstellungszeitraum vorübergehend ortsabwesend oder im Krankenhaus sind, sind zu einem späteren Zeitpunkt vorzustellen. Die Eltern werden gebeten, einen gesonderten Vorstellungstermin mit der Schule zu vereinbaren.

Hamburg, im Oktober 2009

<sup>\*)</sup> Die Anschrift der für die Vorstellung zuständigen Schule können Sie dem Einladungsschreiben der Schule entnehmen oder beim SchullInformationsZentrum der Behörde für Schule und Berufsbildung (SIZ) erfahren, Telefon 4 28 63-19 30.

Sitz: Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg, Fernsprecher: 4 28 63-0

# Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Schule und Berufsbildung

## Bekanntmachung über die Anmeldung der Schulanfängerinnen und Schulanfänger 2010

### 1. Beginn der Schulpflicht:

Am 01. August 2010 werden alle Kinder schulpflichtig, die in der Zeit vom **02. Juli 2003 bis zum 01. Juli 2004** geboren sind.

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, diese Kinder bei einer der für die Wohnung zuständigen Schulen im Anmeldeverbund anzumelden und **persönlich** vorzustellen.

Dies gilt auch für im Vorjahr schulpflichtig gewordene, aber vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder.

### 2. Vorzeitige Einschulung:

Kinder, die nach dem 01. Juli 2004 geboren sind, können auf Antrag der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung ihres geistigen, seelischen, körperlichen und sprachlichen Entwicklungsstandes vorzeitig eingeschult werden.

### 3. Zurückstellung vom Schulbesuch:

In Ausnahmefällen können Kinder, die zwischen dem 02. Januar 2004 und dem 01. Juli 2004 geboren sind, unter Berücksichtigung ihres geistigen, seelischen, körperlichen oder sprachlichen Entwicklungsstandes auf Antrag der Sorgeberechtigten oder auf Antrag der Schule und nach Anhörung der Sorgeberechtigten für ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden. Zurückgestellte Kinder werden in eine bestehende Vorschulklasse aufgenommen.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag ersatzweise den Besuch einer Kindertageseinrichtung genehmigen.

### 4. Anmeldung zur Einschulung:

Die Anmeldungen werden von einer der Schulen des regional zuständigen Anmeldeverbundes<sup>1)</sup>

**Montag, 18. Januar 2010 bis Freitag, 5. Februar 2010**

entgegen genommen.

Bei der Anmeldung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- **Einladungsschreiben** der Behörde für Schule und Berufsbildung,
- **Geburtsurkunde des Kindes** oder Geburtsschein oder Abstammungsurkunde oder Auszug aus dem Familienbuch,
- **Personalausweis** oder bei ausländischer Staatsangehörigkeit Pass (oder zugelassener Passersatz),
- ggf. **Gerichtsentscheidung** über die Regelung der elterlichen Sorge
- Bescheinigung über die letzte altersgemäße **ärztliche Vorsorgeuntersuchung** (U 9-Untersuchung oder Schularztbesuch)

Alle Kinder, die in Hamburg wohnen, sind anzumelden. Das gilt auch für diejenigen Kinder,

- die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
- die während der Meldezeit vorübergehend ortsabwesend oder im Krankenhaus sind,
- die in ihrer sprachlichen, körperlichen, geistigen oder seelischen Entwicklung beeinträchtigt sind.

### 5. Einschulung:

Die Sorgeberechtigten können bei der Anmeldung mehrere Schulwünsche angeben. Die Schulen des betreffenden Anmeldeverbundes entscheiden, in welche Schule Kinder, die schulpflichtig sind, eingeschult werden.

Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden, soweit erforderlich, in eine integrative Maßnahme einer Schule oder in eine Sonderschule aufgenommen.

Hamburg, im Oktober 2009

<sup>1)</sup> Die Anschriften der Schulen des regional zuständigen Anmeldeverbundes können Sie dem Einladungsschreiben der Behörde für Schule und Berufsbildung entnehmen oder beim SchullInformationsZentrum (SIZ), Telefon 4 28 63-19 30, erfahren.

Sitz: Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg, Fernsprecher: 4 28 63-0

# Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Schule und Berufsbildung

## Vorschulklassenangebot für das Schuljahr 2010/2011

### 1. Wer kann zur Vorschule angemeldet werden?

Angemeldet werden können alle Kinder, die zwischen dem **02.07.2004** und dem **01.01.2006** geboren sind.

### 2. Wann können die Kinder für eine Vorschulklasse angemeldet werden?

Der Zeitraum für die Anmeldungen zur VSK

beginnt am **Montag, 30. November 2009**, und endet am **Freitag, 15. Januar 2010**.

### 3. Wo können die Kinder angemeldet werden?

Die Anmeldung kann an einer Schule nach Wahl erfolgen, die Vorschulklassen führt.

Bei der Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- Geburtsurkunde *oder* Geburtsschein *oder* Abstammungsurkunde des Kindes *oder* Auszug aus dem Familienbuch,
- Personalausweis eines/einer Sorgeberechtigten *oder* bei ausländischer Staatsangehörigkeit Pass (oder zugelassener Passersatz),
- ggf. Gerichtsentscheidung über die Regelung der elterlichen Sorge.

### 4. Nach welchen Kriterien wird über die Aufnahme entschieden?

Die Kriterien für die Auswahl bei zu großer Nachfrage an einem Standort sind:

- Festgestellter Sprachförderbedarf,
- Geschwisterkinder an der Anmeldeschule,
- Entfernung der Erstwohnung des Kindes zum Standort der Schule.

### 5. Wann wird über die Aufnahme entschieden?

Die Eltern aller angemeldeten Kinder werden in der Zeit vom 18. Januar bis 22. Januar 2010 schriftlich von der Schule benachrichtigt.

Hamburg, im Oktober 2009

Sitz: Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg, Fernsprecher: 4 28 63-0

04.11.2009  
MBISchul 2009 Seite 86

B-S 1

\* \* \*

## Wahlordnung für die Elternkammer

Vom 6. Oktober 2009

Auf Grund von § 107 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 16. Juni 2009 (HmbGVBl. S. 171), in Verbindung mit § 1 Nummer 19 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 30. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 274), geändert am 16. September 2008 (HmbGVBl. S. 329), wird verordnet:

### § 1

#### Grundsätze der Wahl

(1) Die Mitglieder der Elternkammer werden in den Kreiselterneräten gewählt. Zum Mitglied der Elternkammer kann jede in § 68 HmbSG genannte Person gewählt werden, die Elternratsmitglied einer staatlichen Schule ist, die dem entsprechenden Schulkreis angehört. Nicht wählbar ist, wer auch in die Lehrerkammer gewählt werden könnte.

(2) Gewählt wird spätestens zwölf Wochen nach Beginn des Schuljahres, in dem die Wahlperiode der Elternkammer endet (Grundwahl). Teilt die Elternkammer mit, dass die Mindestrepräsentanz der Schulformen nach § 81 Absatz 1 Satz 2 HmbSG nicht mehr erfüllt wird, findet spätestens acht Wochen nach dieser Mitteilung eine Ergänzungswahl statt. Die Elternkammer kann im Rahmen ihrer Geschäftsordnung eine Wahlleitung aus mindestens zwei Personen bestellen.

(3) Wer sich zur Wahl stellt, kann bis zum Abschluss der Wahl an Sitzungen des Kreiselternerates beratend teilnehmen. Er oder sie darf in Sitzungen des Kreiselternerates, in denen sich Kandidatinnen und Kandidaten vorstellen und die Wahl erfolgt, keine Funktionen der Sitzungsleitung, der Schriftführung oder des Wahlvorstandes erfüllen. Andernfalls ist die Wahl dieser Person unwirksam. Auf Beschluss des Kreiselternerates können die genannten Funktionen auch auf eine Schulaufsichtsbeamtin oder einen Schulaufsichtsbeamten übertragen werden. Bei allen Sitzungen des Kreiselternerates, auf deren Tagesordnung die Durchführung der Wahl zur Elternkammer Gegenstand ist, hat eine Vertreterin oder ein Vertreter der Elternkammer Anwesenheits- und Rederecht.

(4) Der Kreiselternerat leitet die Ergebnisse der Wahl mit einer Durchschrift des Protokolls unverzüglich nach Abschluss der Wahl an die Elternkammer weiter. Die Elternkammer stellt fest, wer gewählt ist, und teilt dies allen Kreiselterneräten und der zuständigen Behörde unverzüglich mit.

(5) Die konstituierende Sitzung der Elternkammer findet spätestens vier Wochen nach dem Ende der Wahlperiode der amtierenden Elternkammer statt. Sie wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der amtierenden Kammer einberufen.

### § 2

#### Durchführung der Grundwahl

(1) Spätestens acht Wochen nach Beginn des Schuljahres fordert die zuständige Behörde im Benehmen mit der Elternkammer die Kreiselterneräte auf, die Wahl durchzuführen, und nennt einen Termin, bis zu dem die Wahl durchgeführt worden sein muss. Sie richtet zugleich ein Schreiben an die schulischen Elternvertreterinnen und Elternvertreter, in dem sie über die Aufgaben der Elternkammer informiert und die Eltern sowie die Elternvertreterinnen und Elternvertreter auffordert, von ihren Teilhaberechten Gebrauch zu machen.

(2) Die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen, und die Einladung zu den mit der Wahl verbundenen Sitzungen des Kreiselternerates ergehen vom Kreiselternerat schriftlich auf dem Dienstweg über die Schulleitungen an die Elternräte der Schulen des Schulkreises. Elternräte und Schulleitung informieren die Elternschaft der Schule in schulüblicher Weise, einer schriftlichen Information an alle Eltern bedarf es nicht. Der Kreiselternerat führt eine Akte, in der alle mit der Wahl verbundenen Schriftstücke (Wahlvorschläge, Protokolle) zu sammeln sind. Diese Akte wird bis zum Ende der Wahlperiode der Elternkammer in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Schule des Schulkreises verwahrt. Sodann werden die Daten gelöscht und die Akte vernichtet.

(3) Gewählt werden sollen zwei Mitglieder der Elternkammer und drei Ersatzmitglieder. Die Wahl wird geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Jede oder jeder Stimmberechtigte hat fünf Stimmen, kandidieren weniger als fünf Personen, eine entsprechend geringere Anzahl. Für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten kann jeweils höchstens eine Stimme abgegeben werden. Die Wahl wird in der Form durchgeführt, dass die beiden Kandidatinnen oder Kandidaten, welche die höchsten Stimmenzahlen erreichen, als Mitglieder der Elternkammer, die weiteren Kandidatinnen oder Kandidaten in der Rangfolge der erreichten Stimmenzahlen als Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter gewählt sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Scheidet ein Mitglied aus der Elternkammer aus und verfügt der Kreiselternerat, aus dem das Mitglied entsandt wurde, über kein Ersatzmitglied mehr, findet eine Ersatzwahl statt, für die die Verfahrensvorschriften der Grundwahl mit der Maßgabe Anwendung finden, dass so viele Kandidatinnen oder Kandidaten zu wählen sind, wie freie Plätze zu vergeben sind.

### § 3

#### Durchführung der Ergänzungswahl

(1) Die Ergänzungswahl findet in den Kreiselterneräten statt, die zum Zeitpunkt der Ergänzungswahl mit weniger als zwei Mitgliedern in der Elternkammer repräsentiert sind. Sind alle Kreiselterneräte mit der gleichen Anzahl von Mitgliedern in der Elternkammer repräsentiert, findet die Wahl in allen Kreiselterneräten statt.

(2) Zunächst prüfen die Kreiselterneräte, in denen die Ergänzungswahl stattfindet, ob sie über Ersatzmitglieder verfügen, die der entsprechenden Schulform zugehörig sind und die bereit sind, das Mandat anzunehmen. Sie melden diese Personen unter Angabe der Stimmenzahl, die auf sie bei der Grundwahl entfiel, an die Elternkammer. Gibt es solche Personen nicht, findet eine Nachwahl mit der Maßgabe statt, dass nur Eltern zur Wahl vorgeschlagen werden können, deren Mandat sich auf die entsprechende Schulform bezieht. Im Übrigen gelten Satz 2, § 1 Absatz 4 und § 2 Absätze 2 bis 4 dieser Verordnung entsprechend.

(3) In die Elternkammer sind die Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, auf die in ihren Kreiselternräten die höchste Stimmenanzahl entfiel.

§ 4  
Wahlanfechtung

Einwendungen gegen die Gültigkeit einer Wahl zur Elternkammer können nur innerhalb von acht Wochen nach der entsprechenden Feststellung des Wahlergebnisses

gemäß § 1 Absatz 4 durch die Elternkammer an die zuständige Behörde gerichtet werden.

§ 5  
Außerkräfttreten

Die Wahlordnung für die Elternkammer vom 24. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 304) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

Hamburg, den 6. Oktober 2009.

**Die Behörde für Schule und Berufsbildung**

09.10.2009  
MBISchul 2009 Seite 87

V 3-183.02.01/03  
*wird im SchulR HH unter 1.3.3 abgedruckt*

\* \* \*

Hinweis der Rechtsabteilung:

Die nachfolgende Vorschrift ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 48 vom 27. Oktober 2009, Seite 373 bis 382, erschienen und wird hier nicht abgedruckt, da diese Vorschrift noch als Sonderdruck/Rundschreiben bei der Behörde für Schule und Berufsbildung erscheinen wird.

**Zwölftes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes**

**Vom 20. Oktober 2009**

02.11.2009  
MBISchul 2009 Seite 88

V 3/183-01.06/12

\* \* \*

Die Personalabteilung informiert:

## Lohnsteuerkarte 2010

Die Bezirksämter werden in Kürze mit der Versendung der Lohnsteuerkarten für das Jahr 2010 beginnen. Wir bitten die Schulen und die Verwaltungsdienststellen, die Lohnsteuerkarten der bei Ihnen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht zu sammeln, sondern **laufend an die zuständige Personalsachbearbeiterin oder den zuständigen Personalsachbearbeiter zu übersenden**.

**Bitte achten Sie darauf, dass das Leitzeichen der Personalsachbearbeiterin oder des Personalsachbearbeiters auf der Lohnsteuerkarte vermerkt wurde.**

Das jeweilige Leitzeichen beginnt mit der Nummer:

- V 432-..... ⇔ für das Personal der Ämter V, B und deren Dienststellen sowie des Landesbetriebes der Volkshochschule
- V 433-..... ⇔ für Studienreferendarinnen und -referendare aller Lehrämter
- V 439-..... ⇔ für das nichtpädagogische Personal an allgemeinbildenden Schulen
- HI 311-..... ⇔ für das pädagogische und nichtpädagogische Personal des Hamburger Instituts für Berufliche Bildung an beruflichen Schulen

und für pädagogisches Personal an

V 434- bzw.

V 437-..... ⇔ – Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen

V 435-..... ⇔ – Gymnasien

V 431-..... ⇔ – Gesamtschulen

**Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen bitte auf der Lohnsteuerkarte außer dem Leitzeichen Ihrer Personalsachbearbeiterin oder Ihres Personalsachbearbeiters die folgenden Angaben ein:**

**Ihre Firmennummer - Ihre Personalnummer**

Diese Daten können Sie der Bezügemitteilung entnehmen – die Angaben befinden sich rechts unterhalb der Bankverbindung.

Änderungen der Lohnsteuerkarte sind möglichst umgehend beim zuständigen Einwohneramt oder ggf. bei dem zuständigen Finanzamt zu beantragen, damit die Lohnsteuerkarte zu Beginn des Jahres 2010 im Personalsachgebiet vorliegt. Falls Sie die Lohnsteuerkarte Ihrer Personalabteilung nicht rechtzeitig zukommen lassen, können für Sie steuerliche Nachteile entstehen.

Sollten Sie die Lohnsteuerkarte 2010 im Laufe des Jahres zur Eintragung oder Änderung steuerlicher Merkmale benötigen, können Sie sie bei dem zuständigen Personalsachgebiet anfordern.

Wie auch im letzten Jahr wird die Lohnsteuerkarte 2009 nach Ablauf des Jahres nicht mehr allen Bediensteten übersandt. Stattdessen erhalten die Bediensteten eine Ausfertigung einer elektronischen Lohnsteuerbescheinigung in Papierform (DIN-A-4-Format). Diese ersetzt die früher mit der Lohnsteuerkarte verbundenen Steuerkartenaufkleber.

Die Lohnsteuerkarte wird im Übrigen nach Ablauf des Jahres nur noch ausgehändigt, wenn sie ausnahmsweise noch eine Lohnsteuerbescheinigung enthält (beispielsweise von einem vorherigen Arbeitgeber) und die oder der Bedienstete zur Einkommensteuer veranlagt wird.

Wenn ein Arbeits- oder Dienstverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahres endet, wird der bzw. dem Bediensteten weiterhin die Lohnsteuerkarte – jedoch ohne die bisherige Lohnsteuerbescheinigung (ehemals Lohnsteuerkarten-Aufkleber) – aber zusätzlich mit der neu eingeführten elektronischen Lohnsteuerbescheinigung in Papierform ausgehändigt.

13.10.2009

MBISchul 2009 Seite 89

V 438-1/114-17.6